universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die Stellung des Staatspräsidenten auf rechtsvergleichender Grundlage

Lang, Frieda

Innsbruck, [1924]

Die Schweiz

urn:nbn:at:at-ubi:2-2889

Die Schweiz.

Schon gegen Ende des 15.Jahrhunderts (1499) hatten die einzelnen Kantone der Schweiz ihre Unabhängigkeit von Deutschland errungen. Lange Zeit hindurch blieben die einzelnen Kantone volkommen frei nebeneinander oder einige unter ihnen schlossen aus irgend welchen Interessen, z.B. zur Zeit der Reformation, einen Bund. Da gründete sich 1761 die "Helvetische Gesellschaft", die die politische Wiedergeburt der Schweiz im Sinne grösserer Einheit und Freiheit erstrebte. Als Napoleon für seine geplante ägyptische Unternehmung die Eidgenossenschaft für seine Verbindung mit dem eroberten Italien im Wege war, beschloss er die Zertrümmerung der Schweiz und rückte 1798 mit Heeresmacht ein. 1.) Jetzt stürzte in den meisten Kantonen das bisherige aristokratische Regiment zusammen und die Vogteien verwandelten sich in demokratische Freistaaten. Am 12.April desselben Jahres vollzogen zehn Kantone die Konstituierung der Helvetischen Republik, die übrigen neun (unmittelbar vorher hatten sich durch Umgruppierung aus den früheren 22 Kantonen 19 gebildet), darunter die Urkantone, wiesen die neue Verfassung zurück. Es gab gewaltige innere Unruhen und 1803 musste die Schweiz endlich die

---

1). Dürsteler, a.a.O. S.6.

von Bonaparte entworfene Mediationsakte annehmen, die einen aus 19 Kantonen bestehenden Bundesstaat errichtete.

1814 vereinbarten die Vertreter aller Kantone einen neuen Bundesvertrag, der eine Lockerung zwischen den Kantonen zustande kommen liess, so dass die Staatsform das Gepräge eines Staatenbundes erhielt. Genf, Wallis und Neuenburg wurden wieder mit der Eidgenossenschaft vereinigt und die Zahl der Kantone betrug nun wieder 22. 1830 und 1831 gestalteten unter lebhafter Beteiligung des Volkes zwölf Kantone ihre Verfassung in repräsentativ-demokratischen ~~Sinn~~ Sinn um. Nach Niederschlagung einiger Konflikte, die sich daraus und aus noch anderen Gründen zwischen den einzelnen Kantonen ergaben, wurden 1848 auch die übrigen Verfassungen umgestaltet. Zugleich damit schufen die Vertreter der Kantone die in ihren Grundzügen heute noch bestehende Verfassung, welche die Schweiz aus einem losen Staatenbund in einen fester gefügten Bundesstaat umwandelte. 1). Die 1874 erfolgte Totalrevision der Verfassung hat die wesentlichen Bestimmungen von 1848 bestehen lassen. 1914 erfolgte eine Partialrevision, die für uns und unser Thema von Bedeutung ist, da sie die Stellung des Schweizer Bundespräsidenten ein wenig gehoben hat. 2). Die jetzige Bundesverfassung datiert aber vom Tage der grossen Revision d.i. der 29.Mai 1874.

In ihrer Organisation spiegelt sich die extrem demokratische Republik wider. Abgesehen von der gros-

---

1). Siehe Dürsteler, a.a.O. S.248.
2). Fleiner, a.a.O. S.192.

sen Freiheit und Bewegungsmöglichkeit, die dem Volke gegeben wurde, geht das auch deutlich aus der Organisation der Exekutive hervor. Diese ist in ihrer Leitung nicht wie in anderen Staaten einem einzelnen Manne anvertraut sondern einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Kollegium, dem Bundesrat. 1).

Laut Art.98 führt der Bundespr. den Vorsitz im Bundesrat. Er wird von den vereinigten Räten aus den Mitgliedern des B.R. für ein Jahr gewählt. Weder er noch der Vicepr. können im folgenden Jahr wieder ihr Amt bekleiden. Auch kann der Pr. des einen Jahres nicht im nächsten die Vicepräsidentschaft führen, wohl aber nimmt traditionell der Vicepr. die Stelle des abtretenden Pr. ein. 2).

Die Bedingungen zur Wählbarkeit als B.Pr. gehen aus den Art.75 und 96-98 hervor. Sie lauten: Stimmberechtigter Schweizerbürger weltlichen Standes, Unmöglichkeit, ein anderes Amt zu bekleiden bzw. einen anderen Beruf auszuüben. Diese Bestimmungen gelten in gleicher Weise für den Bundesrat u. z.T. auch für den Nationalrat.

Die Befugnisse, die in anderen Republiken regelmässig dem Staatspr. zustehen, sind in der Eidgenossenschaft teils auf den B.R. übergegangen, teils auf die Gesetzgebende Versammlung, die B.Versammlung.

So gehört in das Machtbereich der letzteren der Abschluss von Bündnissen u. Vrträgen mit dem Ausland, 3)..

---

1). BV. Art.95.
2). Siehe C.Walther, a.a.O. S.175 bzw. Fleiner, a.a.O. S.194.
3). BV. Art.85/5.

der Erlass von Amnestien und Begnadigungen 1)., die Ernennung der Richter 2), und schliesslich die Verfügung über das Heer. 3).

Das Recht der Initiative besitzen sowohl Nationalrat und Ständerat als auch ihre einzelnen Mitglieder, 4). desgleichen der Bundesrat. 5).

Befugnisse des Bundesrates sind weiterhin das Verordnungsrecht, das ihm als oberstem Exekutivorgan fast selbstverständlich zukommt, 6)., die Ausfertigung und Vollziehung der Bundesgesetze und Beschlüsse 7). und er"wahrt die völkerrechtlichen Beziehungen u. besorgt die äusseren Angelegenheiten überhaupt". Dieser Artikel (102/8) ist einerseits etwas weit gefasst,denn, wie oben erwähnt, obliegt der Abschluss von Bündnissen und Vrträgen mit dem Ausland, entschieden ein völkerrechtlicher Akt, der Bundesversammlung; andererseits erfuhr er durch die Partialerneuerung im Jahre 1914 eine Aenderung. 8). Dabei wurde nämlich bestimmt, dass in Hinkunft der Bundespr. die Eidgenossenschaft nach innen und aussen vertreten solle. Der Bundespr. sind den Gang der gesamten Verwaltung zu beaufsichtigen und für die entsprechende Erledigung der den eizelnen Departements zugewiesenen Geschäfte zu sorgen. "Als Bundespräsident", berichtet Fleiner, "handelt er für den Gesamtbundesrat, unterzeichnet "im Namen des schweizerischen

---

1). BV. Art.85/7.
2). 85/4.
3). 85/9.
4). Fleiner, a.a.O. S.176.
5). BV. Art.102/4.
6). Fleiner, S.412,413.
7). BV.Art.102/5.
8). B.G. über die Organisation d. Bundesverwaltung v.26.März d.J.1914. - Fleiner, S.194,195.

Bundesrates" zusammen mit dem Kanzler der Eidgenossenschaf alle vom Bundesrat ~~ausgehenden~~ gefassten Beschlüsse und alle vom Bundesrat ausgehenden Schreiben; erst seine Unterschrift stattet diese Akte mit rechtlichem Ansehen aus. In den Sitzungen des Bundesrates übt er sein Stimmrecht aus gleich einem andern Mitglied; bei geteilten Stimmen zählt seine Stimme doppelt." 1).

Im Bundesrat ist jedem der sieben Mitglieder ein Verwaltungsdepartement übertragen und zwar so, dass eigentlich kein Wechsel entstehen soll. Nun war aber ursprünglich bestimmt, dass der Bundespr. stets dem politischen Departement vorstehen solle, wodurch jedes Jahr auch eine Veränderung in der Verteilung der übrigen Verwaltungszweige notwendig wurde. Nach einigen Abänderungen (1887) und deren Aufhebung (1895) wurde 1914 das politische Departement von der Präsidentschaft losgelöst, so dass jetzt der jeweilige Pr. auch ein anderes Departement leiten kann. 2).

Alles in allem ist jetzt der Schweizer Bundespräsident doch etwas über die übrigen Bundesratsmitglieder hinausgehoben worden. Sehr weitgehend sind allerdings seine Befugnisse zur "Vertretung der Eidgenossenschaft nach innen und aussen" wohl nicht. Die Wahl der diplomatischen Vertreter der Schweiz für das Ausland sowie die Beglaubigung der eigenen und fremden Gesandten kommt wie die gesamte auswärtige Verwaltung dem

---

1). Fleiner, a.a.O. S.195.
2). " S.199,200.

Bundesrat als Kollegium zu. 1).

Sicher ist, dass wir es bei der Schweiz nicht mit einer Präsidentschaftsrepublik zu tun haben, sondern dass ihr Staatshaupt, die Exekutive, vollständig kollegialisch organisiert ist.

Die einzelnen Kantone der Schweiz, die alle Republiken sind, haben ihre Spitze in ähnlicher Form prganisiert wie es bei der Eidbenossenschaft der Fall ist. Ueberall finden wir das Direktorialsystem vertreten, in dessen Rahmen der Präsident oder Landamman weiters keine selbständige Rolle spielen kann.